



## Förderrichtlinie

### ”Digitaler Mittelstand – Förderung von Digitalisierungsvorhaben in KMU“

#### (Digitaler Mittelstand)

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zweck dieser Richtlinie ist die Förderung von Digitalisierungsvorhaben bremischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Mit der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung betrieblicher Arbeits- und Produktionsprozesse und -verfahren zur Verbesserung der Informationssicherheit sowie zur Qualifizierung von Beschäftigten sollen Impulse gesetzt werden, damit Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe in digitale Zukunftstechnologien investieren und ihre digitalen Kompetenzen erhöhen. Die Maßnahmen sollen die Unternehmen dabei unterstützen, sich wettbewerbs- und zukunftsfähig aufzustellen und neue Wachstumspotenziale für sich zu erschließen. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Erhöhung des Digitalisierungsgrades von KMU und zur digitalen Transformation der bremischen Wirtschaft insgesamt geleistet.
- 1.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen gewährt daher Zuwendungen auf der Grundlage und unter Beachtung
  - dieser Förderrichtlinie;
  - der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO);
  - der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
  - der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.<sup>1</sup>
- 1.3 Ein Anspruch der Antragsteller:in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die zuständigen Bewilligungsstellen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Digitalisierungsvorhaben, die im Land Bremen zum Einsatz kommen, in den folgenden Themenbereichen:
  - 2.1.1 Verbesserung von Arbeits- und Produktionsprozessen und -verfahren (z. B. Einführung, Implementierung und Upgrade digitaler Plattformen mit bereits vorhandenen oder neu zu schaffenden Vertriebskanälen, digitaler Standards, von

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl.EU Nr. L 352/1 v. 24.12.2013. zul. geänd. durch Verordnung (EU) Nr. 2020/927 v. 14. Juni 2017, ABl.EU Nr. L 215/3 v. 7.7.2020 oder eine Nachfolgeregelung.

Dokumenten-Management-Systemen, digitalen (Produktions-)Systemen und additiven Fertigungsverfahren);

2.1.2 Verbesserung der Informationssicherheit (z.B. interne oder externe Authentifizierungsverfahren für Prozesse, Produkte und Dienstleistungen, digitale Schutzmaßnahmen gegen Produktpiraterie, Erhöhung der Usability von Sicherheitslösungen, Initialisierung der sicherheitsrelevanten Nutzung von Cloudtechnologien, Implementierung von IT- und Datensicherheitskonzepten (inkl. Datenschutz));

2.1.3 Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte beim Umgang mit digitalen Technologien, die von Dritten erbracht werden.

Das Qualifikationsniveau der Weiterbildungsanbieter der Qualifizierungsmaßnahmen muss durch eine Zertifizierung nach der ISO 27001 oder eine Akkreditierung nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung ) oder eine Autorisierung im Rahmen des Bundesförderprogramms „go-digital“ belegbar sein.

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:

2.2.1 Ausgaben für Standard Hard- und Software, für eine gebräuchliche Büroausstattung (bspw. PC/Laptop, Scanner, Drucker, Smartphone, Telefon, Headset etc.), Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen im Sinne eines Austauschs von Hard- und Software ohne technische Weiterentwicklungen oder nicht als Bestandteil eines Gesamtsystems des betreffenden Digitalisierungsvorhabens;

2.2.2 Kosten für die Erstellung oder Optimierung einer Webseite (inkl. Social-Media-Kanäle) zur ausschließlichen Unternehmens- oder Produktdarstellung (d.h. ohne Verknüpfung mit den betrieblichen Abläufen) inkl. der Erstellung von Fotos und Logos;

2.2.3 Kosten für Werbung und gängige Online-Marketing-Maßnahmen (wie z. B. Suchmaschinenoptimierung und –anzeigen (SEO/SEA), Display-Advertising, Content Marketing, E-Mail-Marketing;

2.2.4 Maßnahmen, die vorwiegend der Umsetzung einer gesetzlichen Vorschrift dienen (z. B. Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung DSGVO, Anschaffung von Kassensystemen, wenn diese Anschaffung lediglich der Erfüllung rechtlicher Vorschriften dient und mit ihnen keine Prozessoptimierung oder Implementierung in ein Gesamtsystem einhergeht)

2.2.5 Personalkosten und Eigenleistungen;

2.2.6 Finanzierungskosten;

2.2.7 laufende Betriebskosten.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>2</sup> der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen.

3.2 Antragsberechtigt sind auch Soloselbstständige sowie Angehörige der Freien Berufe<sup>3</sup> mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen, wenn sie im Vorjahr zu mindestens 51 % der Summe ihrer Einkünfte aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben.

---

2 Für die Berechnung der Unternehmensgröße gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl.EU NR. L 124/39 v. 20.5.2003).

3 Tätigkeit nach § 18 EStG und § 1 PartGG.

- 3.3 Je Antragsteller:in ist nur eine Antragstellung im Zeitraum von 12 Monaten nach Bewilligungsbescheid möglich. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können in dem o. g. Zeitraum nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie betreiben. Ein Antrag kann mehrere Betriebsstätten umfassen.
- 3.4 Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam im Zeitraum von 12 Monaten nach Bewilligungsbescheid stellen. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit.
- 3.5 Ausgeschlossen sind Unternehmen, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.
- 3.6 Ausgeschlossen sind Unternehmen, die vor weniger als 1 Jahr bei Antragstellung gegründet wurden.
- 3.7 Ausgeschlossen sind Unternehmen, die überwiegend (mehr als 50 % pro Jahr) öffentlich gefördert sind sowie öffentliche Unternehmen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Förderung ist die Einreichung einer Beschreibung des aktuellen Digitalisierungsstands im Unternehmen vor Beginn der Maßnahme sowie eine Kurzbeschreibung der angestrebten Digitalisierungsmaßnahme mit dem Antrag erforderlich.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt
  - 5.2.1 für Kleinst- und kleine Unternehmen, Soloselbstständige und freiberuflich Tätige 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
  - 5.2.2 für mittlere Unternehmen 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Die maximale Fördersumme beträgt 17.000 Euro.
- 5.4 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unterhalb einer Bagatellgrenze von 1.000 Euro werden nicht gefördert.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage und nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013 bzw der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Nachfolgeregelung gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist aktuell auf 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren begrenzt (für Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports gilt ein reduzierter Gesamthöchstbetrag von 100.000 EUR). Sie darf daher erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form eine De-minimis-Erklärung über alle in diesem Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen abgegeben hat. Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren.

- 6.2 Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben bereits von einer anderen öffentlichen Stelle Fördermittel erhält.
- 6.4 Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Finanzierungsmitteln (z. B. Mikrokredite der BAB) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenze möglich.
- 6.5 Es werden nur Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen wurden. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn eine rechtsverbindliche Bestellung getätigt oder ein Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragstellung**

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind ausschließlich über die von den Bewilligungsstellen online zur Verfügung gestellten Antragsformulare einschließlich notwendiger Anlagen zu stellen.

Für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremen (Stadt) erfolgt die Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsstelle:

Bremer Aufbau-Bank GmbH  
Domshof 14/15  
28195 Bremen  
Tel.: (04 21) 96 00-4 15  
[www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)

Nach elektronischer Übermittlung des Förderantrags für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremen (Stadt) muss der Antrag in Papierform und unterzeichnet innerhalb von zwei Wochen bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH vorliegen. Andersfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

Für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremerhaven erfolgt die Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsstelle:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH  
Am Alten Hafen 118  
27568 Bremerhaven  
Tel.: (04 71) 9 46 46-6 10  
[www.bis-bremerhaven.de](http://www.bis-bremerhaven.de)

Für Antragstellende mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremerhaven (Stadt) muss der Antrag in Papierform und unterzeichnet bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH eingereicht werden.

Weitere Angaben zum Antragstellungsverfahren können den Webseiten der Bewilligungsstellen entnommen werden.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen

### 7.2.1 Umsetzung des Vorhabens

Die geförderten Digitalisierungsvorhaben sollen innerhalb von zwölf Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids abgeschlossen sein.

### 7.2.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Durchführung der Maßnahme sowie nach Vorlage und Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises.

### 7.2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis muss der zuständigen Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P spätestens innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 17.07.2023 in Kraft und am 30. Dezember 2025 außer Kraft.

Bremen, den 15.06.2023

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa